



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

rieder@interface-pol.ch

Herr Dr. Stefan Rieder
Geschäftsführer
INTERFACE Politikstudien Forschung Beratung
Seidenhofstrasse 12
6003 Luzern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 08.12.2020

Regulierungsfolgenabschätzung zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine allfällige Revision des schweizerischen Mobiliarsicherungsrechts

Sehr geehrter Herr Dr. Rieder

Vielen Dank, dass Sie am 4. November 2020 an unserer Kommissionssitzung teilgenommen und uns die ersten Ergebnisse der vom Bundesamt für Justiz und SECO in Auftrag gegebene Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zum Mobiliarsicherungsrecht präsentiert haben.

Die Mitglieder des KMU-Forums teilen die Meinung der Autoren der RFA, dass die heutige Regelung der Mobiliarsicherung in der Schweiz mehrere Nachteile für die Unternehmen aufweist, dazu gehört aus KMU-Sicht insbesondere die enge Ausgestaltung des Faustpfandprinzips. Zur Bestellung eines Sicherungsrechts an einer beweglichen Sache muss der Sicherungsgeber in der Schweiz im Regelfall den Besitz am Pfandobjekt aufgeben. Besitzlose Sicherungsrechte sind zwar grundsätzlich möglich, bringen aber gewichtige Probleme mit sich. So erlaubt beispielsweise das Instrument des Eigentumsvorbehalts eine besitzlose Sicherung, aber aufgrund der Organisation der Register ist es nicht praxistauglich. KMU können aufgrund dieser Probleme einen überwiegenden Teil ihrer Aktiven nicht als Sicherheiten nutzen. Aus Sicht unserer Kommission ist deshalb eine baldmöglichste Revision des Mobiliarsicherungsrechts nötig, dies auch in Anbetracht der internationalen Entwicklung. Zahlreiche Länder haben in den letzten Jahren ihre Gesetzgebung mittels der Einführung besitzloser Mobiliarsicherheiten modernisiert.

Mobiliarsicherheiten könnten in der Schweiz einen Beitrag zur besseren Versorgung von Unternehmen mit Krediten leisten. Eine der wichtigsten Fremdfinanzierungsquellen für KMU sind Lieferantenkredite. Diese sind in der Regel zinslos, Lieferanten verlangen jedoch, wenn möglich, Eigentumsvorbehalte. Die Anbringung solcher Vorbehalte ist in vielen OECD-Ländern gebräuchlich, z.B. auch in Deutschland. Die Tatsache, dass unser Recht keinen leicht anbringbaren Eigentumsvorbehalt vorsieht, führt dazu, dass Schweizer KMU auf Vorkasse gesetzt werden und/oder die gewünschte Menge an Waren nicht vollständig erhalten.

Die Anbringung eines Eigentumsvorbehalts durch Eintrag in ein Register ist ein möglicher Bestandteil eines Mobiliarsicherungsrechts, jedoch nicht zwingend. Ein Register müsste so gestaltet sein, dass nicht andauernd Änderungen im Register vorgenommen werden müssten

KMU-Forum

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.kmu-forum.ch

(z.B. für den Handel), weil die Waren und der Bestand dauernd ändern. Es sollten daher verschiedene Registereintragspraktiken oder sogar der Verzicht auf ein Register geprüft werden. Zudem kann eine Registerlösung z.B. bei einem neuen Lieferanten, der den Kunden nicht kennt, nicht praktikabel sein, da die Liefertermine kurzfristig sind. In Deutschland funktioniert das System des Eigentumsvorbehalts ohne Publizität gut. Es hat sich auch im internationalen Verkehr mit deutschen Kunden bewährt. Der Verzicht auf die Publizität ist möglich, weil alle Kreditgeber (z.B. die Banken) wissen, dass auf vielen Waren Eigentumsvorbehalte ruhen. Die Sanktion gegen jemanden, der eine Ware zweimal «verpfändet», müsste deshalb in solchen Fällen beim Strafrecht liegen (StGB Art. 146 Betrug). Privatrechtliche Schranken können auch jederzeit vertraglich zwischen den betroffenen Akteuren vereinbart werden. Ein System ohne Registerpublizität scheint praktikabler und reduziert die administrative Belastung und die Kosten für Unternehmen. Das KMU-Forum ist deshalb der Meinung, dass die Einführung einer ähnlichen für die Wirtschaft praxistaugliche und einfache Regelung in der Schweiz unbedingt untersucht werden sollte.

Die in der RFA erwähnte Schaffung einer allgemeinen Mobiliarhypothek mit Registerpublizität wäre unserer Meinung nach nur sinnvoll, wenn diese einfach, kostengünstig und ohne aufwendige Kontrolle funktionieren würde. Bürokratische Lösungen im Bereich der Registerpublizität müssen unbedingt vermieden werden.

Die Bereitstellung angemessener Rahmenbedingungen für wirtschaftstaugliche Sicherungsgeschäfte stellt unserer Meinung nach eine Priorität dar. Eine rasche und gezielte Behebung der identifizierten Schwachstellen im heutigen Mobiliarsicherungsrecht ist deshalb angezeigt. Die Mitglieder unserer Kommission bevorzugen in dieser Hinsicht den Ansatz von einer oder mehreren partiellen Revisionen (ohne Erlass eines Spezialgesetzes). Die problematischen Aspekte unseres Rechts könnten auf diese Weise, in einer oder mehreren separaten Vorlagen, rascher korrigiert werden. Die wohl zeit- und kostspielige Schaffung und Organisation eines Registers für Mobiliarsicherheiten, könnte vor diesem Hintergrund wenn nötig auch noch zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Industrieunternehmer, Vertreter des
Schweizerischen Gewerbeverbands

Kopien an:

- Bundesamt für Justiz: Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
- Staatssekretariat für Wirtschaft: Ressort KMU-Politik